

kann, was neben einer bloßen Strukturierung des weiteren Verfahrens auch die Vorbereitung einer verfahrensbereitenden Absprache umfasst (vgl. *Meyer-Göfner*, StPO, 55. Aufl., § 202a Rn. 2; *Ritzler* in *BeckOK-StPO*, § 202a Rn. 4; *Ritzler* in *Radtke/Hohmann*, StPO, § 202a Rn. 3). Hierbei kann auch eine Strafober- und eine Strafuntergrenze angegeben werden (vgl. § 257c StPO). § 202a StPO begründet für das Gericht weder eine Pflicht, verfahrensbereitende Gespräche zu führen, noch eine solche, bei einem Gespräch bezüglich der Straferwartung zu schweigen. Eine Bindungswirkung entfaltet die Erörterung des Verfahrensstandes nach § 202a StPO nicht (*BGH*, Beschl. v. 20.12.2011 – 3 StR 426/11, NStZ-RR 2012, 148 [- StV 2012, 392]), gleich ob der Verfahrensstand mündlich besprochen wurde oder dieser – wie hier – Eingang in eine schriftliche Ausarbeitung gefunden hat, die zum Gegenstand eines Gesprächs mit dem Verfahrensbeteiligten gemacht wurde. Nach § 202a S. 2 StPO ist der Inhalt geführter Erörterungen ohnehin zu dokumentieren (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.10.2010 – 1 StR 400/10, wistra 2011, 139 [- StV 2011, 202]).

Notwendige Verteidigung wegen Schwere der Tat

StPO § 140 Abs. 2; StGB § 55

Eine – auch erst im Hinblick auf eine möglicherweise zu bildende Gesamtfreiheitsstrafe – zu erwartende Freiheitsstrafe von 1 Jahr gibt i.d.R. Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers wegen Schwere der Tat.

OLG Naumburg, Beschl. v. 29.06.2012 – 1 Ws 246/12

Aus den Gründen: Der Vors. der 4. kl. StrK des LG Halle hat mit Anordnung v. 11.05.2012 dem Angekl. seinen bisherigen Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger bestellt.

Dagegen hat sich die StA mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gewandt, welchem der Vors. nicht abgeholfen und die Sache dem *OLG Naumburg* zur Entscheidung vorgelegt hat.

Der gem. § 304 StPO zulässigen Beschwerde der StA bleibt der Erfolg versagt.

Das Beschwerdegericht prüft bei der Entscheidung über die Beiordnung eines Pflichtverteidigers lediglich, ob der Vors. die Grenzen seines Beurteilungsspielraums eingehalten und im Übrigen die Person des Pflichtverteidigers ermessensfehlerhaft ausgewählt hat (vgl. *Senat*, Beschl. v. 13.11.2008, 1 Ws 638/08; *KG*, Beschl. v. 25.04.2001 1 AR 422/01 – 3 Ws 219/01; *OLG Düsseldorf*, StV 04, 62 m.w.N.; *OLG Frankfurt*, NstZ-RR 07, 244; *Meyer-Göfner*, 54. Aufl., § 141, Rn. 9 m.w.N.).

Die angefochtene Entscheidung hält danach rechtlicher Prüfung stand.

Der *Senat* hat den Sachverhalt erneut geprüft und kommt zum selben Ergebnis wie das LG in seiner angefochtenen Entscheidung.

Der Beschwerde ist allerdings zuzugeben, dass die Notwendigkeit der Beiordnung nicht aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO folgt, da vorliegend das LG nicht erstinstanzlich, sondern in der zweiten Instanz über die Verurteilung des Angekl. entscheidet.

Gegen die Beiordnung des bisherigen Wahlverteidigers gem. § 140 Abs. 2 StPO aufgrund der Schwere der Tat gibt es jedoch nichts zu erinnern.

Die Schwere der Tat beurteilt sich vor allem nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung. Nicht schon jede zu erwartende Freiheitsstrafe, aber eine Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe sollte in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers geben (vgl. *Meyer-Göfner*, 54. Aufl., § 140 Rn. 23 m.w.N.). Die Grenze für die Straferwartung gilt auch, wenn sie nur wegen einer erforderlichen Gesamtstrafenbildung erreicht wird, wobei es sich um keine starren Grenzen handelt (vgl. *KG StV* 85, 448; *OLG Hamm* NStZ 82, 298; *OLG Jena* StraFO 2005, 200; *OLG Stuttgart* StV 02, 237L; *Meyer-Göfner* a.a.O.).

Danach ist vorliegend die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden.

Weil das Beschwerdevorbringen die Gründe dieser Entscheidung nicht entkräftet oder wesentlich abschwächt nimmt der *Senat* auf diese Gründe sowie auf die der Nichtabhilfeentscheidung Bezug, um Wiederholungen zu vermeiden.

Entscheidend ist vorliegend, dass der Vors. den ihm eingeräumten Beurteilungsspielraum bei der Beurteilung der Schwere der Tat aufgrund der wegen der weiteren gegen den Angekl. erhobenen Anklagen möglicherweise zu bildenden Gesamtfreiheitsstrafe nicht verletzt hat, insbes. vor dem Hintergrund, dass bei der Terminierung der Berufungsverhandlung rechtskräftige Entscheidungen in den anderen gegen den Angekl. geführten Strafverfahren angestrebt wurden. Auch die Erwägung des Vors., der Angekl. habe einen Anspruch auf zeitnahe Entscheidung über seinen Beiordnungsantrag, so dass eine Entscheidung auf Grundlage einer Prognose zu treffen sei, gibt es nichts zu erinnern. In diese Prognoseentscheidung hat der erkennende Richter alle ihm bekannten Umstände, insbes. weitere Anklagen einzustellen.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Verwertung der Verlesung des mit der Berufung angefochtenen Urteils als Urkundsbeweis

StPO §§ 261, 324 Abs. 1

Zur Urteilsgrundlage dürfen nur Beweiserhebungen einschließlich der Einlassung des Angeklagten gemacht werden, die in einer vom Gesetz vorgeschriebenen Form in das Verfahren eingeführt worden sind. Die Verlesung des mit der Berufung angefochtenen Urteils (§ 324 Abs. 1 S. 2 StPO) ist Bestandteil des Vortrags über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Sie ist nicht Teil der Beweiserhebung und nicht als (Urkunds-)Beweis verwertbar. (amtl. Leitsatz)

KG, Beschl. v. 18.04.2012 – (40) 121 St 53/12

Aus den Gründen: 1. Das LG hat seine Überzeugung von der Täterschaft des Angekl. entgegen § 261 StPO nicht ausschließlich aus dem Inhalt der Hauptverhandlung gewonnen, sondern die Feststellungen zum Teilbergang im Wesentlichen dem Gehört des ungerichtlichen Ur. entnommen.

a) In der Beweiswürdigung heißt es, der Angekl. habe «sein Fehlverhalten nicht in Abrede genommen und seine Tat bedauern». Im Anschluss hat das LG die Angaben des Angekl. zu seinem Alkoholkonsum bis gegen 02:00 Uhr des Tages wiedergegeben und so dann ausgeführt, dass der Angekl. getrunken habe, an die Tingsche-